



DAS PERSONALAMT INFORMIERT

Frauenstreiktag – wann darf gestreikt werden?

Vor rund 28 Jahren fand der letzte nationale Frauenstreiktag statt, welcher wesentlich zur Verabschiedung des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Mann und Frau beitrug. Am 14. Juni 2019 werden nun erneut zahlreiche Arbeitnehmerinnen am zweiten nationalen Frauenstreiktag erwartet.

Das Recht zu streiken ist in der Bundesverfassung verankert. Es erlaubt den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu streiken, sofern es dabei um die Arbeitsbeziehung geht und wenn keine anderslautenden Verpflichtungen eingegangen wurden.

Der GAV des Kantons Solothurn (§ 18 f. GAV) sieht eine sogenannte Friedenspflicht vor, weshalb die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht über Angelegenheiten streiken dürfen, die im GAV bereits geregelt wurden. Die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau – eines der Hauptanliegen des Frauenstreiktages – ist durch den GAV bereits sichergestellt, weshalb die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung grundsätzlich nicht während der Arbeitszeit streiken dürfen.

Selbstverständlich steht es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern frei, im Rahmen Ihrer Freizeit (Ferien, arbeits-/dienstfrei, Kompensation Gleitzeit) am Frauenstreiktag teilzunehmen. Die Vorgesetzten werden dazu angehalten, interessierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Teilnahme am Frauenstreiktag zu ermöglichen, sofern dadurch der ordentliche Betrieb der Dienststellen nicht gefährdet wird.

Freundliche Grüsse

Personalamt